

**Motion Schilliger Peter und Mit. über die Aufhebung der Lohnmeldepflicht für Arbeitgebende (M 35). Eröffnet am: 12.09.2011 Finanzdepartement****Antrag Regierungsrat:** Ablehnung**Begründung:**

Die Motion will die Lohnmeldepflicht der Arbeitgebenden wieder aufheben. Nach der nun mehrjährigen Umsetzung verliere die Massnahme wesentlich an Wirkung. Was bleibe, sei eine Fortschreibung des administrativen Mehraufwands für Arbeitgebende und Steuerbehörden. Mit der Aufhebung liessen sich die administrativen Kosten senken, die Wettbewerbsfähigkeit der Luzerner Unternehmen steigern und ein Standortnachteil im Verhältnis zu den umliegenden Kantonen beseitigen.

Die Einführung der Lohnmeldepflicht geht auf das Postulat P 635 Beat Ineichen und Mit. zur Verbesserung der Steuergerechtigkeit (eröffnet am 27. März 2006) zurück. Ihr Rat setzte das Postulat mit der Steuergesetzrevision 2008 um und nahm die Lohnmeldepflicht in § 150 Absatz 5 des Steuergesetzes auf. Anstoss zur Einführung der Lohnmeldepflicht gaben demnach vor allem Gerechtigkeitsüberlegungen. Die Lohnmeldepflicht diene der Bekämpfung der Steuerhinterziehung. Die Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, insbesondere die Nebenerwerbseinkünfte würden vollständiger erfasst. Dies führe zu einer gleichmässigeren Besteuerung der Unselbständigerwerbenden, diene damit der Steuergerechtigkeit und erhöhe letztlich die Steuermoral. Die Lohnmeldepflicht verhindere in Einzelfällen auch, dass staatliche Leistungen (Prämienverbilligungen oder wirtschaftliche Sozialhilfe) erschlichen werden können, für die bei vollständiger Deklaration kein Anspruch bestehen würde. Neben diesen Gerechtigkeitsüberlegungen sollten die mit der Lohnmeldepflicht erwarteten Mehreinnahmen von rund 22 Millionen Franken pro Jahr (10 Mio. Kanton und 12 Mio. Gemeinden) eine Erhöhung des Kinderabzugs um je 800 (1. und 2. Stufe) und 1600 Franken (3. Stufe) finanzieren.

In der Schweiz kennen aktuell neun Kantone eine Lohnmeldepflicht (BE, BL, BS, JU, LU, NE, SO, VD und VS). Der Kanton Graubünden hat die Einführung der Lohnmeldepflicht im Grundsatz ebenfalls beschlossen. Die entsprechende Bestimmung ist aber noch nicht in Kraft getreten.

Die Lohnmeldepflicht ist ein einfaches und praktikables Instrument zur Durchsetzung einer vollständigen Deklaration des Einkommens aus unselbständiger Erwerbstätigkeit. Den Unternehmen, insbesondere auch den KMU, verursacht sie keinen nennenswerten Aufwand. Ihre einzige Aufgabe besteht darin, bei der für ihre Arbeitnehmenden ohnehin vorzunehmenden Erstellung des Lohnausweises ein zusätzliches Exemplar auszudrucken bzw. zu kopieren und der Dienststelle Steuern des Kantons einzureichen. Die Lohnausweise können auch in elektronischer Form eingereicht werden. Der zusätzliche Aufwand der Unternehmen ist damit praktisch vernachlässigbar. In Fällen, in denen Unselbständigerwerbende keine Steuererklärung einreichen oder ihren Lohnausweis nicht mehr finden, werden die Unternehmen unter dem Strich sogar entlastet, wenn sie den Steuerbehörden den Lohnausweis bereits zugestellt haben. Die Unternehmen müssen dann nicht noch einmal oder sogar wiederholt belangt werden, was ihnen jeweils einen bedeutend höheren Aufwand verursacht.

Ein solcher Aufwand wird zudem in Zukunft praktisch entfallen, wenn die Unternehmen die Lohndaten im Elektronischen Lohn-Meldverfahren (ELM) übermitteln. ELM erlaubt es Unternehmen, die zu meldenden Lohndaten verschiedenen Empfängern elektronisch auf Knopfdruck zu übermitteln. Wichtigste Empfänger sind heute die AHV/IV, die SUVA, das Bundesamt für Statistik, Versicherungen und die Steuerverwaltungen der Kantone BE und VD. Die Beteiligung der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern an ELM setzt u.a. die Einführung der zentralen Steuerlösung LuTax voraus. Mit der Abschaffung der Lohnmeldepflicht würde auch die gesetzliche Grundlage für eine künftige Teilnahme an ELM entfallen und das entsprechende Einsparungspotential verhindern.

Bei der Dienststelle Steuern sind jährlich rund 220'000 Lohnausweise zu verarbeiten, die etwa zur Hälfte in Papierform eingereicht werden. Diese werden eingescannt und in elektronischer Form den kantonalen und kommunalen Veranlagungsbehörden zur Verfügung gestellt. Für das Scanning der Lohnausweise und deren Zuordnung zu den einzelnen Steuerpflichtigen wird ungefähr eine halbe Vollzeitstelle benötigt. Fehlt ein Lohnausweis in den Veranlagungsakten, erspart der elektronische Zugriff auf den Lohnausweis den Veranlagungsbehörden, aber auch den Steuerpflichtigen und den Unternehmen weiteren Aufwand (Ausweiseinforderungen, Mahnungen etc.). Die Summe der dadurch eingesparten Arbeitsstunden übersteigt den Verarbeitungsaufwand bei Weitem. Sobald die zentrale Steuerlösung Lutax eingeführt ist, können Verarbeitung und Abfrage der Lohnausweise deutlich vereinfacht werden. Die Lohnmeldepflicht verbessert im Übrigen die Grundlagen für die Ermessenseinschätzungen jener Personen, die keine Steuererklärung einreichen. Die Veranlagungen liegen dank den verfügbaren Lohnausweisen näher an den tatsächlichen Verhältnissen.

Die Annahme, mit der nun mehrjährigen Umsetzung der Lohnmeldepflicht verliere diese Massnahme wesentlich an Wirkung, verkennt, dass jährlich viele neue Arbeitsverhältnisse eingegangen werden. Die Aufhebung der Lohnmeldepflicht würde zudem ein falsches politisches Signal aussenden. Der Gesetzgeber nehme in Zukunft wieder in Kauf, dass Einkünfte vermehrt nicht deklariert werden. Obwohl aufgrund der inzwischen gemachten Erfahrungen die Mehreinnahmen aus der Lohnmeldepflicht wohl eher im einstelligen Millionenbereich und damit deutlich unter den ursprünglichen Erwartungen liegen dürften, darf deren präventive Wirkung nicht unterschätzt werden. Die finanziellen Auswirkungen sind allerdings schwierig zu beziffern. Entsprechende Daten fehlen. Es kann jedoch gesagt werden, dass der Ertrag den relativ bescheidenen Aufwand dieser Massnahme um ein Mehrfaches übersteigt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Lohnmeldepflicht keineswegs überflüssig geworden ist. Der Zusatzaufwand der Unternehmen ist gering und damit angesichts des Nutzens der Lohnmeldepflicht vertretbar. Etliche Unternehmen haben wegen der Lohnmeldepflicht unter dem Strich sogar weniger administrativen Aufwand. Mit der Aufhebung der Lohnmeldepflicht würde auch die gesetzliche Grundlage für künftige Entlastungen der Unternehmen durch das Elektronische Lohn-Meldeverfahren hinfällig. Die Lohnmeldepflicht beeinträchtigt damit weder die Wettbewerbsfähigkeit der Luzerner Unternehmen noch stellt sie einen Standortnachteil dar. Wir beantragen Ihnen daher, die Motion abzuweisen.